

VÖB-Betriebsvereinbarung über die Reform der Versorgungsordnung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands in der Fassung der Regelungsabrede mit dem Betriebsrat vom 1. April 2002 (ugs. „VO 3“)

Betriebsvereinbarung

Über die Reform der Versorgungsordnung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands in der Fassung der Rege- lungsabrede mit dem Betriebsrat vom 1. April 2002 (genannt „VO 3“)

zwischen dem

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V.

(im Folgenden „VÖB oder Arbeitgeber“ genannt)

und dem

Betriebsrat des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V., Berlin

(im Folgenden „Betriebsrat“ genannt)

VÖB-Betriebsvereinbarung über die Reform der Versorgungsordnung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands in der Fassung der Regelungsabrede mit dem Betriebsrat vom 1. April 2002 (ugs. „VO 3“)

Präambel

Mit dieser Betriebsvereinbarung wird die sogenannte VO3 angepasst und gilt mit ihren Regelungen rückwirkend zum 01.04.2002. Damit sollen die Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich dieser Betriebsvereinbarung fallen, eine transparente arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung erhalten, um ihre Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergänzen zu können.

Bei dieser Betriebsvereinbarung handelt es sich um eine Direktzusage für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Leistungen, die auf arbeitgeberfinanzierten Beiträgen oder arbeitgeberfinanzierten Versorgungszuschüssen beruhen und außerhalb dieser Betriebsvereinbarung durch den VÖB gezahlt werden, werden auf die Leistungen aus dieser Direktzusage angerechnet.

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Beschäftigten, die
 - a) nach dem 31.12.1987 und vor dem 01.04.2015 in ein Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis beim VÖB eingetreten sind und bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Betriebsvereinbarung nicht aus dem VÖB ausgeschieden sind **und**
 - b) weder einen Anspruch nach der Versorgungsordnung „Versorgungsansprüche nach den Grundsätzen für die Gewährung einer zusätzlichen Altersversorgung an die Betriebsangehörigen des Verbandes öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten e.V. vom 03.11.1965 in der Fassung vom 27.11.1987“ (VO 1) oder der „Versorgungsordnung des Verbandes öffentlicher Banken vom 29.11.1988“ (VO 2) noch nach einer mit dem VÖB getroffenen anderweitigen einzelvertraglichen Regelung über eine mindestens gleichwertige arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung (z.B. Übernahme des Versorgungszuschlags im Rahmen einer Beamtenversorgung) erworben haben.
- 2) Ausgenommen sind leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 und 4 Betriebsverfassungsgesetz.

§ 2 Versorgungszusage / Durchführungswege

- 1) Der VÖB gewährt seinen Beschäftigten und deren Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf eine betriebliche Altersversorgung (bAV) nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung.

VÖB-Betriebsvereinbarung über die Reform der Versorgungsordnung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands in der Fassung der Regelungsabrede mit dem Betriebsrat vom 1. April 2002 (ugs. „VO 3“)

- 2) Es handelt sich dabei um eine Direktzusage. Leistungen, die auf arbeitgeberfinanzierten Beiträgen oder arbeitgeberfinanzierten Versorgungszuschüssen beruhen und außerhalb dieser Betriebsvereinbarung durch den VÖB gezahlt werden, werden auf die Leistungen aus dieser Direktzusage angerechnet.
- 3) Ein Wechsel des Durchführungswegs bleibt unter den entsprechenden materiellrechtlichen Voraussetzungen vorbehalten. Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats bleiben unberührt.

§ 3 Allgemeine Begriffsbestimmungen

- 1) **Versorgungsberechtigte** im Sinne dieser Betriebsvereinbarung sind alle Beschäftigten gem. § 1, die eine Direktzusage gemäß § 2 Ziffer 1 nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung erworben haben; insbesondere schließt dies auch die Beschäftigten gemäß Halbsatz 1 ein, die eine Direktzusage gemäß § 2 Ziffer 1 nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung erworben haben und nach Unterzeichnung dieser Betriebsvereinbarung, aber vor Eintritt eines Versorgungsfalles beim VÖB ausscheiden.
- 2) Zu den **versorgungsberechtigten Hinterbliebenen** zählen:
 - a) der überlebende, im Zeitpunkt des Todes mit dem Versorgungsberechtigten rechtmäßig verheiratete Ehepartner oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder, falls nicht vorhanden,
 - b) der dem VÖB unter Wahrung der jeweiligen steuerlichen Anforderungen namentlich vom Versorgungsberechtigten unter Angabe des Geburtsdatums und der Anschrift genannte Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Voraussetzung ist, dass der Versorgungsberechtigte mindestens in Textform versichert, dass eine gemeinsame Haushaltsführung besteht und, soweit beim Tod des Versorgungsberechtigten die genannten Voraussetzungen im Zeitpunkt des Todes noch erfüllt sind,
 - c) die Kinder des verstorbenen Versorgungsberechtigten im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG mit der Maßgabe, dass unabhängig vom Zeitpunkt der Erteilung der Zusage die Altersgrenzen des § 32 EStG in der bis zum 31.12.2006 geltenden Fassung (27. Lebensjahr) gelten.
- 3) **Versorgungsempfänger** im Sinne dieser Betriebsvereinbarung sind – sofern der Versorgungsfall im Sinne dieser Betriebsvereinbarung bereits eingetreten ist –
 - a) alle ehemaligen Beschäftigten gemäß Ziffer 1 (**Betriebsrentner und Betriebsrentnerinnen**) und
 - b) ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gemäß Ziffer 2.

VÖB-Betriebsvereinbarung über die Reform der Versorgungsordnung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands in der Fassung der Regelungsabrede mit dem Betriebsrat vom 1. April 2002 (ugs. „VO 3“)

- 4) Der **Versorgungsfall** im Sinne dieser Betriebsvereinbarung ist der Eintritt eines Rentenfalles nach § 5 Ziffer 1 oder eines nach § 9 Ziffer 1 genannten Ereignisses oder der Tod einer der versorgungsberechtigten Beschäftigten gem. Ziffer 1.
- 5) **Anderweitige Versorgungsleistungen** im Sinne dieser Betriebsvereinbarung sind Leistungen, die über einen anderen Träger der betrieblichen Altersversorgung als den VÖB gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Leistungen der verschiedenen Direktversicherungsunternehmen, Leistungen des BVV Versicherungsvereins des Bankgewerbes a.G. u.a. Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Rentenleistungen aus berufsständischen Versorgungswerken sind keine anderweitigen Versorgungsleistungen im Sinne dieser Betriebsvereinbarung.

§ 4 Leistungen aus der Direktzusage

Mit Erhalt einer Zusage auf betriebliche Altersversorgung gemäß dieser Betriebsvereinbarung werden als Leistungen aus der Direktzusage gewährt:

- 1) Betriebsrente (§§ 5 - 7)
- 2) Invaliditätsrente (§ 9)
- 3) Überbrückungsversorgung (§ 10)
- 4) Hinterbliebenenrente (§ 11).

§ 5 Betriebsrente

- 1) Beschäftigten, die ihr Anstellungsverhältnis zum VÖB beenden, wird, solange sie eine Altersrente als Vollrente aus der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einem berufsständigen Versorgungswerk erhalten, eine lebenslange Betriebsrente gewährt.
- 2) Die Betriebsrente wird erstmals für den Monat gezahlt, der auf den Monat des Eintritts des Versorgungsfalles gem. Ziffer 1 folgt.

§ 6 Berechnung der Betriebsrente

- 1) Die monatliche Betriebsrente beträgt für jedes anrechenbare Jahr der Betriebszugehörigkeit gem. § 7
 - a) 0,4 % des monatlichen versorgungsfähigen Einkommens gemäß § 8 bis zur Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung
 - b) 1,4 % des monatlichen versorgungsfähigen Einkommens gemäß § 8 oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung.

VÖB-Betriebsvereinbarung über die Reform der Versorgungsordnung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands in der Fassung der Regelungsabrede mit dem Betriebsrat vom 1. April 2002 (ugs. „VO 3“)

- 2) Maßgeblich ist die Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung zum Zeitpunkt des Versorgungsfalls. Eine spätere Änderung der Beitragsbemessungsgrenze ändert einen bereits erworbenen Anspruch nicht.
- 3) Für Beschäftigte, die während ihrer Betriebszugehörigkeit in Teilzeit gearbeitet haben, werden die Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung unter Anwendung des individuellen durchschnittlichen Teilzeitgrades anteilig zugrunde gelegt. Der individuelle Teilzeitgrad ergibt sich aus dem Verhältnis der individuell geleisteten Arbeitszeit und der im Arbeitsvertrag geregelten Vollzeit. Bei unterschiedlichen Teilzeitgraden für einzelne Zeiträume wird der gewogene Durchschnitt der individuellen Teilzeitgrade über die gesamte Dienstzeit ermittelt. Bei Beschäftigten in Altersteilzeit werden während der Altersteilzeit als individuell geleistete Arbeitszeit die volle Arbeitszeit (Vollzeit) multipliziert mit dem Verhältnis des aufgestockten Entgelts während der Altersteilzeit zum Vollzeitentgelt angesetzt, welches die Beschäftigten während dieser Zeit ohne Altersteilzeit verdient hätten.
- 4) Die Beträge gem. Ziffer 1a) und 1b) werden summiert. Die monatliche Betriebsrente wird zum Zeitpunkt des Versorgungsfalls auf 16 % des versorgungsfähigen Einkommens gemäß § 8 limitiert. Für Beschäftigte, die nach der bisher für sie geltenden Versorgungsregelung auf Basis der für sie geltenden Berechnungsparameter zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Betriebsvereinbarung einen höheren monatlichen Anspruch auf Betriebsrente erwerben würden, wird das Verhältnis dieses Anspruchs zum versorgungsfähigen Einkommen gemäß § 8 bei der Limitierung berücksichtigt.
- 5) Von der limitierten Summe gem. Ziffer 4 werden die Bruttbeträge der anrechenbaren monatlichen Leistungen der anderweitigen Versorgungsleistungen gem. § 12 abgezogen. Die anderweitigen Versorgungsleistungen gemäß § 12 werden nicht gekürzt.

§ 7 Anrechenbare Zeiten der Betriebszugehörigkeit

- 1) Anrechenbare Zeiten der Betriebszugehörigkeit im Sinne dieser Betriebsvereinbarung sind alle ab dem 18. Lebensjahr bis zum Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einem berufsständigen Versorgungswerk beim VÖB verbrachten, ununterbrochenen Dienstzeiten inkl. Ausbildungszeiten gemäß § 7 Ziffer 2.
- 2) Die folgenden Unterbrechungen bzw. Fehlzeiten werden als anrechenbare Zeiten der Betriebszugehörigkeit mitgezählt:
 - a) Unterbrechungen der aktiven Dienstzeit durch Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst und zu Wehr- und Zivildienstübungen bis zu einer ununterbrochenen Dauer von 18 Monaten.
 - b) Unterbrechungen durch Mutterschutzzeit je Kind.
 - c) Unterbrechungen durch unbezahlte Freistellung während der Elternzeit bis zu einer Dauer von 18 Monaten je Kind.

VÖB-Betriebsvereinbarung über die Reform der Versorgungsordnung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands in der Fassung der Regelungsabrede mit dem Betriebsrat vom 1. April 2002 (ugs. „VO 3“)

- d) Fehlzeiten wegen Erkrankung einschließlich Kur bis zu einer ununterbrochenen Dauer von 12 Monaten.
 - e) Fehlzeiten wegen Betreuung eines erkrankten eigenen oder im eigenen Haushalt lebenden Kindes bis zu einer ununterbrochenen Dauer von 12 Monaten.
 - f) Pflegezeiten gem. Pflegezeitgesetz (PflegeZG) bis zu einer ununterbrochenen Dauer von 18 Monaten
 - g) Zeiten von unbezahltem Urlaub bis zu einer ununterbrochenen Dauer von 3 Monaten.
- 3) Anrechenbare Zeiten der Betriebszugehörigkeit sind auch die vom VÖB anerkannten Vor-dienstzeiten bei anderen Arbeitgebern.
- 4) Nicht anrechenbar – und damit die Zeiten der Betriebszugehörigkeit mindernd – sind:
- a) Zeiten der Unterbrechung der aktiven Dienstzeit durch Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst und zu Wehr- und Zivildienstübungen mit Beginn des 19. Monats.
 - b) Zeiten der unbezahlten Freistellung während der Elternzeit mit Beginn des 19. Monats je Kind.
 - c) Zeiten einer ununterbrochenen Erkrankung einschließlich Kur mit Beginn des 13. Monats.
 - d) Zeiten wegen Betreuung eines erkrankten eigenen oder im eigenen Haushalt lebenden Kindes mit Beginn des 13. Monats.
 - e) Zeiten, in denen eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder einem berufsständigen Versorgungswerk bezogen wurde und das Anstellungsverhältnis zum VÖB ruht.
 - f) ununterbrochene Pflegezeiten gem. Pflegezeitgesetz (PflegeZG) mit Beginn des 19. Monats.
 - g) ununterbrochene Zeiten von unbezahltem Urlaub mit Beginn des 4. Monats.
 - h) Zeiten, in denen das Anstellungsverhältnis aus sonstigen Gründen ruht (z.B. Ausübung von Abgeordnetentätigkeit).
- 5) Die sich nach den Ziffern 1, 2 und 3 ergebenden Zeiten werden aufsummiert.

§ 8 Versorgungsfähiges Einkommen

- 1) Versorgungsfähiges Einkommen ist das bei Eintritt des Versorgungsfalles gem. § 3 Ziffer 4 regelmäßig gezahlte monatliche Brutto-Gehalt, ausgenommen der unter nachfolgender Ziffer 2 genannten Gehaltsbestandteile. Waren die Beschäftigten zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles gemäß § 3 Ziffer 4 bereits ausgeschieden, ist stattdessen auf das zum Ausscheidezeitpunkt zuletzt regelmäßig gezahlte monatliche Brutto-Gehalt, ausgenommen der unter nachfolgender Ziffer 2 genannten Gehaltsbestandteile, abzustellen. Der Bruttoentgeltumwandlung unterliegende Gehaltsbestandteile reduzieren das versorgungsfähige Einkommen nicht.

VÖB-Betriebsvereinbarung über die Reform der Versorgungsordnung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands in der Fassung der Regelungsabrede mit dem Betriebsrat vom 1. April 2002 (ugs. „VO 3“)

- 2) Nicht zu dem versorgungsfähigen Einkommen zählen:
 - a) Tantiemen
 - b) Brutto-Leistungszulagen, die aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen einen ursprünglich vereinbarten jährlichen Anspruch auf Tantiemen ersetzt haben.
 - c) sonstige monatliche und/oder jährliche regelmäßige und/oder unregelmäßige Brutto-Zahlungen/Gehaltsbestandteile (z.B. VWL, BVG Ticket, Versteuerung Dienstwagen, Versteuerung Unfallversicherung, Sonderzahlungen)
- 3) Für Beschäftigte, die im Laufe der anrechenbaren Zeiten der Betriebszugehörigkeit nicht durchgängig vollzeitbeschäftigt waren, wird das versorgungsfähige Einkommen gem. Ziffer 1 auf Basis ihres durchschnittlichen individuellen Teilzeitgrades wie folgt ermittelt:
 - a) Es wird die Höhe des versorgungsfähigen Einkommens gem. Ziffer 1 unter Annahme von Vollzeit ermittelt.
 - b) Für die gesamte Dauer der anrechenbaren Zeiten der Betriebszugehörigkeit gemäß § 7 wird der durchschnittliche individuelle Teilzeitgrad gemäß § 6 Ziffer 3 Sätze 2 bis 4 ermittelt.
 - c) Dem unter Ziffer 3 b) ermittelten, durchschnittlichen individuellen Teilzeitgrad entsprechend wird das unter Ziffer 3 a) ermittelte Vollzeiteinkommen auf ein durchschnittliches Teilzeiteinkommen umgerechnet. Der ermittelte Betrag bildet als versorgungsfähiges Einkommen die Basis für die Berechnung der Leistungen aus der Direktzusage der teilzeitbeschäftigen Beschäftigten.

§ 9 Invaliditätsrente

- 1) Beschäftigte,
 - a) die erwerbsgemindert im Sinne von § 43 Abs. 1 und 2 SGB VI sind,
 - b) ihr Anstellungsverhältnis zum VÖB beenden und
 - c) eine Rente wegen Erwerbsminderung im Sinne von § 43 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IV aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk beziehen,

erhalten eine Invaliditätsrente.
- 2) Die Invaliditätsrente wird für den gleichen Zeitraum gewährt, für den auch die gesetzliche Rentenversicherung oder ein berufsständiges Versorgungswerk eine Rente wegen Erwerbsminderung im Sinne von § 43 Abs. 1 und 2 SGB VI zahlt.
- 3) Die Höhe der Invaliditätsrente berechnet sich nach §§ 6 – 8 und § 12 dieser Betriebsvereinbarung.

VÖB-Betriebsvereinbarung über die Reform der Versorgungsordnung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands in der Fassung der Regelungsabrede mit dem Betriebsrat vom 1. April 2002 (ugs. „VO 3“)

§ 10 Überbrückungsversorgung.

Im Todesfall eines Betriebsrentners bzw. einer Betriebsrentnerin gemäß § 3 Ziffer 3 a) erhalten die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gem. § 3 Ziffer 2 für die dem Sterbemonat folgenden 3 Monate die volle Betriebsrente, die der Betriebsrentner bzw. die Betriebsrentnerin zuletzt erhalten hat. Im Falle mehrerer versorgungsberechtigter Hinterbliebener wird der Betrag anteilig im Verhältnis des Versorgungsanspruchs gemäß § 11 Ziffer 3 aufgeteilt.

§ 11 Hinterbliebenenrente

- 1) Die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gem. § 3 Ziffer 2 erhalten eine Hinterbliebenenrente.
- 2) Für die Berechnung der Hinterbliebenenrente wird
 - a) im Fall des Todes eines Betriebsrentners bzw. einer Betriebsrentnerin (§ 3 Ziffer 3 a) die Betriebsrente zugrunde gelegt, die der Betriebsrentner bzw. die Betriebsrentnerin zuletzt erhalten hat, oder
 - b) im Fall des Todes eines Versorgungsberechtigten (§ 3 Ziffer 1) eine fiktive Invaliditätsrente gem. § 9 Ziffer 3 zugrunde gelegt, die der Versorgungsberechtigte erhalten hätte, unterstellt, er wäre zum Zeitpunkt seines Todes invalide im Sinne von § 9 Ziffer 1 geworden.
- 3) Zur Berechnung der Rentenhöhe werden folgende Prozentsätze unter Zugrundelegung der Beiträge unter Ziffer 2 a) oder b) angewandt:
 - a) für die Hinterbliebenen gemäß § 3 Ziffer 2 a) und b) 60 %,
 - b) für die Vollwaise gemäß § 3 Ziffer 2 c) 20 %
 - c) für die Halbwaise gemäß § 3 Ziffer 2 c) 10 %.
- 4) Die Renten der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gemäß § 3 Ziffer 2 dürfen in Summe nicht die Rente überschreiten, auf die die versorgungsberechtigte Beschäftigten Anspruch gehabt hätten oder der Betriebsrentner bzw. die Betriebsrentnerin zuletzt Anspruch hatte. Andernfalls wird die jeweilige Waisenrente gemäß Ziffer 3 b) bzw. 3 c) anteilig gekürzt. Diese Kürzung wird bei Wegfall einer Hinterbliebenenrente erneut überprüft und ggfs. bis zur Höhe gem. Ziffer 3 b) und c) angepasst.
- 5) Die Hinterbliebenenrente wird wie folgt gezahlt:
 - a) im Falle des Todes des Versorgungsberechtigten erstmals in dem Monat, der dem Sterbemonat folgt.
 - b) im Falle des Todes eines Betriebsrentners bzw. einer Betriebsrentnerin erstmals in dem Monat, der dem Monat folgt, in dem die Überbrückungsversorgung gem. § 10 endet.
- 6) Die Hinterbliebenenrente endet

VÖB-Betriebsvereinbarung über die Reform der Versorgungsordnung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands in der Fassung der Regelungsabrede mit dem Betriebsrat vom 1. April 2002 (ugs. „VO 3“)

- a) mit dem Tod des versorgungsberechtigten Hinterbliebenen oder
- b) mit dem Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen gemäß dieser Betriebsvereinbarung oder
- c) mit Wiederverheiratung bzw. Eintragung einer neuen Lebenspartnerschaft des Hinterbliebenen gemäß § 3 Ziffer 2 a und b. Der VÖB gewährt in diesem Fall auf Antrag eine Abfindung. Der Antrag ist schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach dem Entfallen der Hinterbliebenenrente zu stellen. Die Abfindung beträgt bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres das 3-fache, bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres das 2-fache, danach das 1-fache des Jahresbetrages der gezahlten Hinterbliebenenrente.

§ 12 Anrechnung der anderweitigen Versorgungsleistungen auf die Direktzusage

- 1) Im Rahmen dieser Betriebsvereinbarung werden auf die Leistungen gemäß dieser Betriebsvereinbarung die anderweitigen Versorgungsleistungen gem. § 3 Ziffer 5 angerechnet. Dies gilt jedoch nur, soweit diese Leistungen wirtschaftlich aus Arbeitgeberbeiträgen/(Arbeitgeber-)Zuschüssen durch den VÖB finanziert wurden.
- 2) Keine Arbeitgeberbeiträge/(Arbeitgeber-)Zuschüsse gem. Ziffer 1 sind:
 - a) Beiträge aus (Brutto-)Entgeltumwandlung,
 - b) gesetzliche Arbeitgeberzuschüsse zur (Brutto-)Entgeltumwandlung gemäß § 1a Abs. 1a BetrAVG,
 - c) die gesetzlichen Zuschüsse ersetzende, vertragliche Zuschüsse des Arbeitgebers zur (Brutto-)Entgeltumwandlung,
 - d) Arbeitgeberbeiträge für zusätzliche Direktversicherungen auf der Grundlage einer vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2002 einem Versorgungsberechtigten vom VÖB erteilten individuellen Einzelzusage (vormals sog. Direktversicherung Stufe 2).
- 3) Im Rahmen der Anrechnung des wirtschaftlich aus Arbeitgeberbeiträgen/(Arbeitgeber-)Zuschüssen durch den VÖB finanzierten Anteils (Ziffer 1) an der anderweitigen Versorgungsleistung gemäß § 3 Ziffer 5 wird nur der Anteil des Arbeitgebers berücksichtigt. Dieser entspricht dem Verhältnis des ermittelten arbeitgeberfinanzierten Beitrags zu dem Gesamtbeitrag für die anderweitigen Versorgungsleistungen während der Ansparphase. Dazu wird der gewogene Durchschnitt der tatsächlich geleisteten Beitragsanteile des Arbeitgebers ermittelt. Der so ermittelte individuelle Mischprozentsatz ergibt den anrechenbaren Teil der anderweitigen Versorgungsleistungen.
- 4) Werden die anderweitigen Versorgungsleistungen gem. § 3 Ziffer 5 als Einmalbetrag oder in Raten ausgezahlt (z. B. Kapitallebensversicherung), wird zum Zwecke der Anrechnung auf die Direktzusage gemäß dieser Betriebsvereinbarung eine fiktive monatliche Rente in Höhe von 0,25 % des gemäß Ziffern 1 bis 3 ermittelten Arbeitgeberanteils am Auszahlbetrag als monatliche Rente berücksichtigt.

VÖB-Betriebsvereinbarung über die Reform der Versorgungsordnung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands in der Fassung der Regelungsabrede mit dem Betriebsrat vom 1. April 2002 (ugs. „VO 3“)

- 5) Grundsätzlich erfolgt die Anrechnung der anderweitigen Versorgungsleistungen gem. Ziffer 1 zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns aus der Direktzusage. Erhöhungen der anderweitigen Versorgung nach deren Leistungsbeginn bleiben für die Anrechnung außer Betracht.
- 6) Tritt der Versorgungsfall gem. dieser Betriebsvereinbarung vor dem Versorgungsfall der anderweitigen Versorgung ein, erfolgt die Anrechnung der anderweitigen Versorgungsleistungen erst zu dem Zeitpunkt, in dem sie bezogen werden oder ohne Abschläge bezogen werden könnten.
- 7) Tritt der Versorgungsfall gem. dieser Betriebsvereinbarung erst nach dem Versorgungsfall der anderweitigen Versorgung ein, erfolgt die Anrechnung zum Zeitpunkt des Leistungsbeginns aus der Direktzusage. Dabei gilt Ziffer 4 mit der Maßgabe, dass auch die Anrechnung eines bereits ausgezahlten Betrages als fiktive Rentenleistung vorzunehmen ist.
- 8) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem VÖB wird zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Leistung aus der Direktzusage gem. dieser Betriebsvereinbarung ermittelt. Überschüsse/Steigerungen, die die anderweitige Versorgungsleistung nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis erhöhen, bleiben bei der Anrechnung der Leistung aus der anderweitigen Versorgungsleistung außer Betracht.

§ 13 Anpassung laufender Leistungen und unverfallbarer Anwartschaften

- 1) Mit jeder Tariferhöhung gemäß dem jeweils geltenden Tarifvertrag für die Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken werden die laufenden Rentenleistungen nach näherer Maßgabe der Ziffer 3 um die Hälfte des Prozentsatzes der Tariferhöhung erhöht.
- 2) Die Anpassung der laufenden Rentenleistungen beträgt – auch in Jahren ohne Tariferhöhung – mindestens 1 Prozent p.a. Die Mindestanpassung der Rentenleistung um 1 Prozent p.a. wird per 1.1. eines jeden Jahres vorgenommen.
- 3) Eine Erhöhung der laufenden Renten gemäß Ziffer 1 erfolgt, soweit die hälftigen Tariferhöhungen gemäß Ziffer 1 die jährliche Mindestanpassung gemäß Ziffer 2 übersteigen. Die Erhöhung nach Ziffer 1 wird jeweils mit dem gleichen Tage wie die Tariferhöhung wirksam.
- 4) Die aufrechterhaltenen Anwartschaften mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschiedener Beschäftigter gemäß § 3 Ziffer 1 werden um 1 Prozent p.a. zum 1.1. eines jeden Jahres angehoben, soweit sie in Dienstzeiten nach dem 31.12.2017 erworben wurden.

§ 14 Zahlungsweise

Die Leistungen gem. § 4 werden monatlich vorschüssig bargeldlos gezahlt. Die Beträge werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

VÖB-Betriebsvereinbarung über die Reform der Versorgungsordnung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands in der Fassung der Regelungsabrede mit dem Betriebsrat vom 1. April 2002 (ugs. „VO 3“)

§ 15 Beendigung der Leistungen aus der Direktzusage gemäß § 4

Die Zahlung der Leistungen aus der Direktzusage endet

- a) in dem Monat, in dem der Betriebsrentner bzw. die Betriebsrentnerin oder der versorgungsberechtigte Hinterbliebene, der Leistungen nach dieser Betriebsvereinbarung bezieht, verstirbt oder
- b) in dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Leistungen gem. §§ 5 bis 11 dieser Betriebsvereinbarung entfallen.

§ 16 Mitwirkungspflichten

Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Anspruchs auf die Versorgungsleistung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der VÖB ist auch über Veränderungen gegenüber den bereits erteilten Auskünften unverzüglich zu informieren. Auskünfte sind auf Verlangen zu belegen. Der Versorgungsberechtigte ist insbesondere verpflichtet, dem VÖB oder einem mit der Verwaltung dieser Betriebsvereinbarung beauftragten Dienstleister folgende Nachweise zu erbringen:

- 1) Höhe der Ansprüche aus anderweitigen Versorgungsleistungen gem. § 12 i.V.m. § 3 Ziffer 5,
- 2) Angabe des Bankkontos, auf das die Versorgungsleistung zu zahlen ist,
- 3) soweit eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente erfolgt, den entsprechenden Bescheid eines deutschen Rentenversicherungsträgers oder eines deutschen berufsständischen Versorgungswerkes,
- 4) soweit eine Versorgungsleistung gem. § 10 oder § 11 bei Tod des Versorgungsberechtigten gem. § 3 Ziffer 1 beansprucht wird, die Sterbeurkunde sowie einen Nachweis über die Ehe bzw. über die eingetragene Lebenspartnerschaft, das entsprechende Verwandtschaftsverhältnis oder die in § 3 Ziffer 2 b) genannten Voraussetzungen für den Bezug einer Hinterbliebenenleistung durch einen Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- 5) Bescheid über eine Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der berufsständischen Versorgung zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls nach dieser Betriebsvereinbarung und danach jährlich bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres sowie über deren Wegfall.
- 6) Jährliche/r Lebensnachweis oder -bescheinigung auf Anforderung des VÖB
- 7) Wegfall weiterer Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Wiederverheiratung bei Hinterbliebenenrente und andere, für die Versorgung maßgebliche Umstände)
- 8) Änderungen des Namens, des Familienstandes, des Wohnsitzes und der Postanschrift,

Solange die vorgenannten Mitwirkungspflichten gemäß Ziffern 1 bis 7 nicht erfüllt sind, kann der VÖB die Auszahlung der Versorgungsleistungen verweigern oder die Auszahlungen der Leistungen unter einen Rückforderungsvorbehalt stellen. Zu Unrecht empfangene Zahlungen des VÖB sind vom Zahlungsempfänger an den VÖB zurückzuzahlen.

VÖB-Betriebsvereinbarung über die Reform der Versorgungsordnung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands in der Fassung der Regelungsabrede mit dem Betriebsrat vom 1. April 2002 (ugs. „VO 3“)

§ 17 Informationspflichten des Arbeitgebers

- 1) Der Arbeitgeber informiert die versorgungsberechtigten Beschäftigten gem. § 3 Ziffer 1 jährlich bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres über die Höhe des Anspruchs der Betriebsrente.
- 2) Für den Zeitpunkt des Ausscheidens eines Versorgungsberechtigten vor Eintritt eines Versorgungsfalls erstellt der Arbeitgeber für die versorgungsberechtigten Beschäftigten gem. § 3 eine Unverfallbarkeitsbescheinigung.
- 3) Der Arbeitgeber informiert den Versorgungsempfänger gem. § 3 Ziffer 3 mit jeder Anpassung über die Höhe der Versorgungsleistungen einschließlich der jeweiligen Rentenanpassungen.

§ 18 Anspruchsabtretung bei Dritthaftung

Kann ein Versorgungsberechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen eines Verdienstausfalles beanspruchen, der ihm durch den Eintritt der Erwerbsminderung gemäß dieser Betriebsvereinbarung entstanden ist, verpflichtet sich der Versorgungsberechtigte seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Dritten an den VÖB abzutreten. Dies gilt nur, soweit dieser an den Versorgungsberechtigten Versorgungsleistungen wegen Erwerbsminderung nach dieser Betriebsvereinbarung geleistet hat. Der Versorgungsberechtigte hat dem VÖB unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen. Das Abtretungsverlangen kann seitens des VÖB nicht zum Nachteil des Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden.

§ 19 Abtretung, Beleihung oder Verpfändung

- 1) Die zugesagten Ansprüche aus der Direktzusage dürfen weder abgetreten noch beleihen oder verpfändet werden.
- 2) Dennoch erfolgte Abtretungen, Beleihungen oder Verpfändungen sind dem VÖB gegenüber unwirksam. Dies gilt nicht, soweit im Rahmen eines Versorgungsausgleichsverfahrens die Abtretung von Versorgungsanrechten angeordnet worden ist.

§ 20 Härtefälle

Der VÖB kann in Härtefällen von der Betriebsvereinbarung zugunsten der Versorgungsberechtigten und der Versorgungsempfänger abweichen. Ein Rechtsanspruch auf solche Vergünstigungen besteht nicht und wird auch nicht durch wiederholte gleichförmige Gewährung von Vergünstigungen in Einzelfällen begründet.

VÖB-Betriebsvereinbarung über die Reform der Versorgungsordnung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands in der Fassung der Regelungsabrede mit dem Betriebsrat vom 1. April 2002 (ugs. „VO 3“)

§ 21 Widerrufsvorbehalte

Der VÖB behält sich vor, die nach dieser Betriebsvereinbarung zugesagten Leistungen – soweit gesetzlich zulässig – ganz oder teilweise zu kürzen oder einzustellen, wenn

- a) die wirtschaftliche Lage des VÖB sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, dass ihm eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- b) der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionierungsalter bei der gesetzlichen Sozialversicherung oder anderen Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern, oder
- c) die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Versorgungsleistungen vom VÖB gemacht werden oder gemacht worden sind, sich so wesentlich ändert, dass dem VÖB die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- d) der Versorgungsberechtigte oder der Versorgungsempfänger Handlungen begeht, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstößen oder zu einer fristlosen Entlassung berechtigen würden.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Betriebsvereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

§ 24 Inkrafttreten und Schließung für Neueintritte

Diese Betriebsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.04.2002 in Kraft. Für Neueintritte wurde sie mit Ablauf des 31.03.2015 geschlossen.

Berlin, den 16. Dezember 2021

Berlin, den 16. Dezember 2021



Birte Käufle

[Hauptgeschäftsführerin und

geschäftsführendes Vorstandsmitglied]



Stefan Ley

[Betriebsratsvorsitzender]